



## Pflichtstundenordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Pflichtstundenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Erfüllung von Pflichtstunden an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Anzahl der jährlichen Pflichtstunden, sowie die Höhe eines alternativen Ausgleichsbetrags für jede nicht erbrachte Pflichtstunde, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der festgesetzte Betrag tritt rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Pflichtstunden sind zu leisten, von allen aktiven Mitgliedern, im Lebensabschnitt des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
4. Anträge auf Ausnahmeregelung zu Punkt 3. (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen eines Mitglieds oder beruflicher Einsatzwechselfähigkeit) werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.
5. Aktive Mitglieder sind Personen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - mindestens 2x jährliche Teilnahme am aktiven Schießbetrieb (z.B. laut Nachweis in den Schießbüchern der 10/25/50m Bahnen sowie Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen)
  - Entrichtung von Jahresstandgeld für 25/50m Bahnen
6. Die Hälfte der im Kalenderjahr zu leistenden Pflichtstunden sind, nach Voranmeldung beim Verantwortlichen des jeweiligen Pflichtstundenangebots, auch auf Dritte, gleichwertige Personen übertragbar. Die Pflichtstunden können nicht auf ein folgendes Kalenderjahr übertragen werden.
7. Für aktive Neumitglieder gilt die Pflichtstundenordnung ab dem folgenden Kalenderjahr des Eintritts.
8. Für aktive Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden, gilt die Pflichtstundenordnung ab dem folgenden Kalenderjahr des Zeitpunkts der Veränderung.
9. Für nicht aktive Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft nach §1 Abs. 5 aktiv werden, gilt die Pflichtstundenordnung ab dem folgenden Kalenderjahr des Zeitpunkts der Veränderung.

### § 2 Pflichtstunden und alternativer Ausgleichsbetrag

1. Die Anzahl der zu erfüllende Pflichtstunden beträgt für aktive Mitglieder jährlich 20 Stunden.
2. Der alternative Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Pflichtstunden beträgt je Stunde € 5,00.
3. Stichtag für die Ermittlung der nicht geleisteten Pflichtstunden ist der 31.12. eines Kalenderjahres.

### **§ 3 Pflichtstundenangebot**

1. Der Verein bietet folgende Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichtstunden:
  - Kommerzielle Vereinsveranstaltungen (Feste, Jedermannschiessen usw.)
  - Vereinsinterne Veranstaltungen (Hauptversammlung, Königsfeier usw.)
  - Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten der Schießsportanlage
  - Sonderaktivitäten nach jeweiliger Bekanntgabe
2. Die Prüfung und detaillierte Bekanntgabe des Pflichtstundenangebotes erfolgt jeweils am Anfang eines Kalenderjahres durch den Vereinsvorstand. Entsprechende Listen liegen rechtzeitig im Schützenhaus zum Eintragen aus. Zu Informationszwecken können die noch freien oder bereits belegten Angebotstermine zusätzlich auch auf der vereinseigenen Homepage [www.sg-waldhausen.de](http://www.sg-waldhausen.de) publiziert werden.
3. Die Erfassung der geleisteten Pflichtstunden erfolgt unmittelbar am Veranstaltungstag durch den jeweiligen Verantwortlichen des Pflichtstundenangebotes. Die jeweils dafür verantwortliche Person wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.

### **§ 4 Einzug des Ausgleichsbetrags**

1. Der Einzug des Ausgleichsbetrags erfolgt durch das ELV-Abbuchungsverfahren zu Beginn des 2. Quartals im darauffolgenden Kalenderjahr zusammen mit dem Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Mitglieder, die bisher nicht am ELV-Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten den fälligen Ausgleichsbetrag bis spätestens 14 Kalendertage nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung auf das Konto des Vereins. Es wird hierfür eine Gebühr von € 3,00 erhoben.

### **§ 5 Angebotslistenverwaltung**

Die Verwaltung der Angebotslisten kann durch elektronische Datenverarbeitung (EDV) erfolgen. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§ 6 Verstöße gegen die Pflichtstundenordnung**

Kommt ein aktives Mitglied seiner Verpflichtung zur Leistung von Pflichtstunden oder der alternativen Zahlung des Ausgleichsbetrages nicht nach, so kann das Mitglied nach §5 Abs. 2 der Vereinssatzung vom Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Pflichtstundenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2007 am selben Tag in Kraft.